# Zur Lehre vom Erwerb des Schatzes.

**Auszug**

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Breslau vorgelegt von


**Max Gien**

Referendar a. D.

Syndikus zu Berlin-Cöpenick.


1926


Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

# Zur Lehre vom Erwerb des Schatzes.

Die vorliegende Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, die geschichtliche Entwicklung des Schatzbegriffes, seine Gestaltung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die rechtlichen Folgen des Schatzfundes im heutigen und früheren Recht, und einige Sonderfälle zu untersuchen.

Die römischen Quellen enthalten in folgenden Stellen eine Legaldefinition des Schatzes: D. 41,1, 31,1; C. 10,15, un; 1. C. Th. 10,18,2. Aus ihnen ergeben sich folgende Begriffsmerkmale des Schatzes. Sowohl für das römische und gemeine Recht wie auch für das preußische und das heutige Privatrecht ergibt sich aus der Stellung im System, daß Gegenstand des Schatzes nur körperliche Sachen sein können. Begrifflich ist Schatzerwerb nur an solchen Sachen möglich, die bei ihrer Entdeckung selbständige Sachen sind, daher können Bestandteile von Grundstücken nicht Gegenstand des Schatzes sein. Da bei Grundstücken ein Verbergen oder Verborgensein nicht möglich ist, ist Schatzfund an Grundstücken nicht denkbar.

Als drittes Begriffsmerkmal ergibt sich aus den römischen Quellen, daß die entdeckte Sache beim Schatzfund einen gewissen Wert haben muß. Es genügt aber ein subjektiver Wert (Affectionsinteresse). Objektiver Wert gehört nicht zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Schatzes. Das französische Recht hat im Gegensatz zum preußischen Recht das Wertmoment nicht übernommen. Nach § 984 B. G. B kann jede Sache Gegenstand des Schatzfundes sein, ohne Rücksicht auf ihren Wert.

Als weiteres Erfordernis des Schatzbegriffes ergibt sich aus den Quellen, daß die Sache eine Zeitlang verborgen gelegen hat und daß infolge der langen Zeitdauer des Verborgenseins sich der Eigentümer und die Eigentumsverhältnisse nicht mehr feststellen lassen. Das Ver-

bergen der Sache kann auf Zufall beruhen und braucht nicht auf menschlichen Willen zurückzuführen sein. Eine Sache, die niemals verborgen gelegen hat, kann nicht Gegenstand des Schatzfundes sein.

Im Gegensatz zum Gemeinen Recht schließt das französische Recht Gegenstände, die durch Zufall in Verborgenheit geraten sind, von der Anwendung der Schatzlehre aus. Das preußische Recht dagegen hat sich der Auffassung des gemeinen Rechts angeschlossen. Ebenso fallen nach § 984 B. G. B. alle verborgenen Sachen unter den Schatzbegriff ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Zufall oder Menschenhand der Wahrnehmung entzogen sind.

Das Verborgensein braucht nicht bis zur Entdeckung des Schatzes anzudauern. Dies ist der Standpunkt des römischen, preußischen Rechts und der herrschenden Meinung für das B. G. B., Artikel 716. Code civil verlangt dagegen, daß das Verborgensein bei der Entdeckung des Schatzes noch bestanden hat.

Wenn auch die römischen Quellen nur Fälle des Schatzes behandeln, in denen die entdeckten Sachen in Grundstücken oder Gebäuden verborgen waren, so ist daraus nicht zu folgern, daß sich die Schatzlehre nur auf Funde in unbeweglichen Sachen beschränkt. Das gleiche Ergebnis gilt auch für das französische, preußische und heutige deutsche Recht.

Alle Rechte verlangen für das Verborgensein keine bestimmte Zeitdauer. Es genügt, daß die Sache solange verborgen war, daß sich der Eigentümer und die Eigentumsverhältnisse nicht mehr ermitteln lassen. Diese Unmöglichkeit muß durch die Zeitdauer des Verborgenseins verursacht sein. Besteht sie aus anderen Gründen, so liegt nicht Schatz, sondern Fund vor. Dieser Kausalzusammenhang zwischen Zeitdauer des Verborgenseins und der Unmöglichkeit der Klärung der Eigentumsverhältnisse ist für den Schatz begrifflich nicht notwendig. Das französische Recht wendet die Vorschriften des Schatzes auch bei solchen Sachen an, bei denen die Eigentumsverhältnisse aus anderen Gründen sich nicht feststellen lassen.

Die beim Schatzfund entdeckte Sache ist keine herrenlose. Einerseits geht das Eigentum nicht durch bloßen Zeitablauf unter, andererseits kann man auch bei absichtlichem Verbergen des Schatzes nicht eine Dereliktionsabsicht vermuten, denn das Verbergen erfolgt im Regelfall gerade, um den Schatz unliebsamen Zugriffen Dritter zu entziehen. Es kann sich auch beim Schatz nicht um eine herrenlose Sache han-

deln, weil der Eigentumserwerb beim Schatz nach andern Regeln erfolgt, als bei der Aneignung. Das gemeine, das preußische und das französische Recht haben die Streitfrage über die Eigentumsverhältnisse am Schatzfund schließlich dahin entschieden, daß keine herrenlose Sache vorliegt.

Nach § 984 B. G. B. kann der Schatz ebenfalls nicht als herrenlose Sache angesehen werden. Die Rechtsinstitute Fund, Aneignung und Schatzerwerb grenzen sich wie folgt gegeneinander ab. Fund führt die Sachen durch Eigentumserwerb des Finders dem Rechtsverkehr wieder zu, bei denen gewiß ist, daß noch Eigentum Jemandes an ihnen besteht, die Person des Eigentümers jedoch ungewiß ist. Die Aneignung bezieht sich auf die Fälle, bei denen gewiß ist, daß kein Eigentum an den Sachen mehr besteht. Der Schatz regelt den Eigentumserwerb an solchen Sachen, bei denen es ungewiß ist, ob überhaupt noch Eigentum an ihnen besteht und wer der Eigentümer ist. § 984 schränkt dies allerdings dahin ein, daß nur die Fälle unter den Schatzbegriff gerechnet werden, bei denen die Ungewißheit durch die lange Zeitdauer des Verborgenseins verursacht ist. De lege ferenda dürfte es sich empfehlen, diese Beschränkung zu beseitigen, da sie rechtspolitisch nicht zu begründen ist, sondern sich nur durch die historische Entwicklung des Schatzbegriffes im Gemeinen Recht erklärt.

Das französische Recht verlangt als weiteres Merkmal des Schatzbegriffes, daß die Sache durch Zufall entdeckt worden ist. Im römischen und preußischen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieses Begriffsmerkmal unbekannt.

Die geschichtliche Entwicklung des Schatzerwerbes hat sowohl im römischen wie im germanischen Recht zwischen folgenden beiden Extremen geschwankt. Entweder erhielt den entdeckten Schatz der Fiskus, (Fiskalitätsprinzip, Schatzregal) oder aber es erwarb lediglich der Eigentümer der bergenden Sache den Schatz. Zwischen beiden Prinzipien kommen noch vielfache Mittelformen vor, bei denen auch der Entdecker am Schatzerwerb beteiligt wurde. Im germanischen Recht hat sich das Schatzregal durchgesetzt und blieb in einzelnen Gebieten sogar nach der Reception erhalten. Das römische Recht regelte am Abschluß seiner Entwicklung den Rechtserwerb beim Schatz dahin, daß Entdecker und Eigentümer der bergenden Sache den Schatz je zur Hälfte erhalten.

Der Rechtsgrund des Schatzerwerbes war im gemeinen Recht bestritten. Diejenigen Schriftsteller, die den Schatz als herrenlose Sache ansahen, ließen den Rechtserwerb durch Okkupation seitens des Entdeckers erfolgen. Der Eigentümer der bergenden Sache erlangte infolge der Okkupation des Entdeckers nur einen obligatorischen Anspruch auf Uebertragung des Miteigentums zur Hälfte. Die Okkupationstheorie findet in den Quellen keine Stütze. Da der Schatz keine herrenlose Sache ist, fehlt es an der Hauptvoraussetzung, der Okkupation.

Eine andere Meinung sieht den Schatz als Bestandteil der bergenden Sache an. Mit der Entdeckung entsteht daher Alleineigentum des Eigentümers der bergenden Sache. Der Entdecker hat gegen diese nur einen obligatorischen Anspruch auf die Hälfte, wie der Finder auf den Finderlohn. Auch diese sogenannte Accessionstheorie findet in den Quellen keine Stütze. Wie bereits zu Anfang ausgeführt ist, ist der Schatz nicht Bestandteil der bergenden Sache. An Bestandteilen der bergenden Sache ist ein Schatzerwerb nicht möglich.

Eine dritte Theorie sieht bei dem Entdecker den Rechtsgrund seines Erwerbes in der Okkupation, beim Eigentümer der bergenden Sache in der Accession. Diese Konstruktion ist paradox, denn man kann nicht den Schatz hinsichtlich des Eigentümers der bergenden Sache als Accession ansehen und gleichzeitig für den Entdecker die Okkupation zulassen.

Die richtige und herrschende Ansicht, die in den Quellen ihre Stütze findet, sieht in dem Schatz einen eigenartigen Eigentumserwerbsgrund, der sich nicht unter die anderen unterordnen läßt. Dies gilt für alle modernen Privatrechtskodifikationen.

Zum Rechtserwerb am Schatz ist es notwendig, daß der Schatz entdeckt wird. Dies gilt für alle vier geschilderten Theorien. Sieht man den Rechtserwerb des Entdeckers in der Okkupation, so muß zum Entdecken noch die Erlangung des Eigenbesitzes hinzukommen. (corpus und animus rem sibi habendi). Nach der Accessionstheorie und der des besonderen Erwerbsgrundes genügt bloße Besitzerlangung ohne Rücksicht darauf, ob der Entdecker oder ein Dritter den Besitz erlangt. Die Besitzerlangung muß aber die Folge des Entdeckens sein. Erwirbt ein Dritter den Besitz infolge der vorherigen Entdeckung, so erlangt nicht er, sondern der Entdecker und der Eigentümer der bergenden Sache Miteigentum je zur Hälfte. Dies entspricht auch dem geltenden Recht.

Da zum Eigentumserwerb am Schatz nur Erlangung des Besitzes, nicht des Eigenbesitzes erforderlich ist, kann auch der Geschäftsunfähige Eigentum am Schatz erwerben.

Von vielen Schriftstellern werden die Fälle der Entdeckung von Versteinerungen, Ueberresten vorsintflutlicher Tiere, menschlichen Skeletten und Grabbeigaben den Vorschriften über den Schatzerwerb unterworfen, obwohl sie bei den drei ersten Gruppen von Gegenständen zugeben, daß es sich um herrenlose Sachen handelt. Als Grund für die entsprechende Anwendung der Schatzlehre wird der besondere wissenschaftliche Wert dieser Funde angegeben.

Versteinerungen und Ueberreste vorsintflutlicher Tiere sind Bodenbestandteile und stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Bei ihnen ist daher weder für Aneignung noch für Schatzerwerb Raum.

Menschliche Skelette sind als Ueberreste des menschlichen Körpers herrenlose Sachen und unterliegen daher der Aneignung.

Grabbeigaben sind als derelinquierte Sachen anzusehen. Bei ihnen erfolgt der Eigentumserwerb durch Aneignung.

Der besondere wissenschaftliche Wert von menschlichen Skeletten und von Grabbeigaben ist kein ausreichender Grund, auf sie die Vorschriften des Schatzerwerbes anzuwenden.